

**Dritte Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung  
Vom 7. Juni 2022**

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des **Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes** vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

**Artikel 1  
Änderung  
der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung**

Die **Sächsische Studienplatzvergabeverordnung** vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Anlagen 5 bis 7 gestrichen.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 werden in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags nur Kriterien berücksichtigt, die für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Sommersemester 2022“ wird durch die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ ersetzt.
3. Die Anlagen 5 bis 7 werden aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Juni 2022

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow